

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Er führt den Namen „Gesellschaft der Freunde Morgenland Festival Osnabrück e.V.“ und hat seinen Sitz in Osnabrück.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Der Zweck des Vereins soll finanziell durch das Sammeln von Spenden für den Aufbau und die Aktivitäten des Morgenland Festival Osnabrück verwirklicht werden (Spendensammelverein), wobei die zu dieser Zweckverwirklichung eingeworbenen Spenden der Organisation des Morgenland-Festival Osnabrück über die Stadt Osnabrück so lange zugewendet werden sollen, bis die Organisation des Morgenland Festival Osnabrück selbst als gemeinnützige Einrichtung Anerkennung gefunden hat.
3. Der Vereinszweck wird daneben verwirklicht durch:

Förderung oder Durchführung kultureller Veranstaltungen wie Konzerte, Theateraufführungen, Lesungen, Ausstellungen, Filmvorführungen, Fachvorträge

Förderung oder Schaffung neuer Plattformen für den Kulturaustausch, insbesondere zwischen verschiedenen Kulturkreisen, z.B. "Morgenland" - "Abendland"

Förderung oder Herausgabe von Druckwerken oder anderer Medien, die die in diesem Paragrafen enthaltenen Veranstaltungen und Ziele fördern oder dokumentieren

Projekte, Angebote und Veranstaltungen, die sich mit der kulturellen Vielfalt und den kulturellen Besonderheiten verschiedener Regionen der Welt befassen

Hierbei ist auch die Erarbeitung und Weiterentwicklung von Konzepten und Veranstaltungsreihen im Bereich interkultureller Angebote, der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit auf überregionaler Ebene mit kulturellen Institutionen und Verbänden, Kulturveranstaltern, Kreativeinrichtungen und kulturpolitischen Gremien wichtig.

4. Ziel dieser Aktivitäten ist es, kulturelles Interesse zu wecken, Verständnis und Respekt zu fördern und Menschen aller Altersgruppen und unterschiedlicher Kulturen einander näher zu bringen. Es sollen neue Möglichkeiten der Erfahrung, Präsentation und des kulturellen Dialogs erarbeitet werden.

Eingeschlossen sind alle Gebiete und Genres kulturellen Lebens und Schaffens wie z. B. Musik, Theater, Tanz, Literatur, Bildende Kunst, moderne Medien.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, beginnend mit dem Eintrag des Vereins im Vereinsregister.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind natürliche und juristische Personen, die mit Eintrittserklärung den gemäß § 6 der Satzung festgesetzten Betrag an den Verein entrichtet haben, sowie Ehrenmitglieder, die vom Vorstand ernannt werden können. Juristische Personen können der Mitgliederversammlung nur unter der Bedingung und solange angehören, als sie eine natürliche Person rechtsgültig zu ihrem Vertreter in der Mitgliederversammlung bestellen und dieses dem Verein schriftlich mitteilen. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

2. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein materiell oder ideell. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Über die Aufnahme fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand.

## **§ 6 Austritt und Ausschluss**

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod
- b) durch Austritt aufgrund schriftlicher Erklärung an den Vorstand mit Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres
- c) durch Streichung seitens des Vorstandes, sofern der Mitgliedsbeitrag nach dreimonatigem Rückstand nach Fälligkeit trotz schriftlich per Einschreiben gegen Rückschein zugestellter Zahlungserinnerung mit Nachfristsetzung von einem Monat, nicht gezahlt worden ist, durch Ausschluss seitens des Vorstandes aus wichtigen Gründen.

Der Ausschluss von Mitgliedern ist gerichtlich nicht anfechtbar.

Mit dem Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied seine Rechte und Ansprüche an den Verein, hat jedoch die fällig gewordenen Beiträge voll nachzahlen.

## **§ 7 Beitrag**

Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

Ordentliche und fördernde Mitglieder zahlen einen vom Vorstand vorzuschlagenden Beitrag. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung. Die Beiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder können differieren.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden und dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden sowie weitere Vorstandsmitglieder als Beisitzer. Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt und bleiben nach Ablauf dieser Frist bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt. Der Künstlerische Leiter des Morgenland Festivals ist geborenes Mitglied des erweiterten Vorstandes.
2. Der Vorsitzende, sowie die beiden Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des BGB-Vorstands sind allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters zu führen. Er haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 9 Geschäftsführer**

Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer zu bestellen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder des Vereins solche schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vor dem Termin schriftlich oder elektronisch (analog BGB §126 Nummer 3) an die Mitglieder zu erfolgen. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Gegenstände zu beraten bzw. zu beschließen:

- a) den Jahresbericht
- b) die Rechnungslegung
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Satzungsänderungen
- f) Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- g) Bestellung von zwei Rechnungsprüfern
- h) Auflösung des Vereins
- i) vorzeitige Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die gewählten Rechnungsprüfer erstatten in der Jahresversammlung ihren Prüfungsbericht über die jährliche Rechnungslegung und Haushaltsführung des Vereins.

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mit Frist von acht Tagen schriftlich einzureichen.

Für die Durchführung der Mitgliederversammlung wählt diese einen Versammlungsleiter sowie einen Protokollführer.

Über die Erschienenen sowie die aufgrund vorliegender schriftlicher Vollmacht vertretenen Mitglieder ist eine Mitgliederliste zu erstellen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird zeitnah den Mitgliedern übersandt.

## **§ 11 Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Die gem. § 10 ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig.

Alle Beschlüsse des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Aufhebung des Vereins und die Änderung dieser Satzung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Über die Art der Abstimmung entscheidet die Versammlung. Wahlen erfolgen durch Stimmzettel, doch können sie, wenn kein Widerspruch erhoben wird, auch durch Zuruf erfolgen. Über die Beschlüsse ist ein vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

## §12 Haftung

Für den Verein Tätige einschließlich des Vorstandes haften bei Schäden, die durch ihre Tätigkeiten für den Verein verursacht werden, gegenüber dem Verein nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Im Übrigen sind sie von der Haftung gegenüber dem Verein freigestellt.

## § 13 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Osnabrück zur ausschließlichen und unmittelbaren Förderung gemeinnütziger kultureller, insbesondere interkultureller Zwecke und Aktivitäten.

U. Aldendoff  
 B. Wolff  
 G. Künze  
 J. Spielberg-Hinrichs  
 S. J. J.  
 S. J. J.  
 S. J. J.